

Die

**Plattform Wehrpflicht – Wehrhaftes Österreich**

als

**Verband der wehrpolitischen Vereine Österreichs**

vertritt im Namen ihrer bundesweit ca. 250.000 Mitglieder nachstehende

## **POSITIONEN UND FORDERUNGEN**

**Juli 2017**



## In Bekenntnis

1. zur geltenden **Verfassung**, exemplarisch zu

- den Aufgaben des Bundesheeres (Art. 79 B-VG und § 1 KSE-BVG),
- den Prinzipien der Umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a B-VG),
- dem darin enthaltenen Bereich der Geistigen Landesverteidigung,
- dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht (Art. 9a B-VG) und
- dem Milizprinzip (Art. 79 Abs. 1 zweiter Satz),

2. zur **Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS)** vom 3. Juli 2013, die als Entschließung des Nationalrates der Bundesregierung eine nähere Ausgestaltung der oben genannten Rechtsvorschriften aufträgt,

3. zur **Teilstrategie Verteidigung** vom Oktober 2014,

weitere in positiver Akzeptanz

4. des Beschlusses der Bundesregierung vom 5. Juli 2016, mit dem die geltende Heeresgliederung, genannt „Landesverteidigung 21.1“, mit einer Heeresstärke von **55.000 Soldaten** beschlossen wurde,

werden folgende Forderungen erhoben:



## Forderungen

### 1. Geistige Landesverteidigung:

- Verteidigungsbereitschaft:

#### **Wahrnehmung der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Geistigen Landesverteidigung durch das Bildungsministerium**

Fragen der Struktur und Ausrüstung sind Fragen der Verteidigungsfähigkeit - dem gegenüber muss auch die Frage der **Verteidigungsbereitschaft**, also des Wehrwillens, stehen.

Ohne den Willen, die Republik Österreich, ihre Grundwerte und vor allem die Bevölkerung zu schützen, sind alle Verteidigungskonzepte wertlos.

Um diesen Verteidigungswillen zu erreichen, bedarf es Information und Bewusstseinsbildung innerhalb der Bevölkerung.

In der Verfassung ist hierzu das Rechtsinstitut der **Geistigen Landesverteidigung** als Teil der Umfassenden Landesverteidigung verankert (Art. 9a B-VG), für dessen Umsetzung das Bildungsministerium zuständig ist.

Das **Bildungsministerium** hat seiner gesetzlichen Aufgabe nachzukommen. Zusätzlich ist in der Öffentlichkeit ein klares Bekenntnis von Spitzenpolitikern und allen gesellschaftlichen Institutionen zu Maßnahmen der äußeren Sicherheit dringend nötig.



## 2. Erstellung und Publizierung eines Realisierungsplanes:

Seitens der Bundesregierung sollte ein Realisierungsplan zur Umsetzung der in den oben genannten Dokumenten angeführten Zielvorgaben vorgelegt werden mit

- klaren Aufstellungsschritten,
- Zeitvorgaben und
- klaren gesetzlich fundierten Budgetzusagen.

Dieser Realisierungsplan konkretisiert die einleitend genannten Zielvorgaben, insbesondere die ÖSS und die geltende Heeresgliederung, hinsichtlich Aufstellungsmaßnahmen, Zeit und Budget. Es ist bei der derzeitigen Sicherheitslage von einem Budgetbedarf von mindestens 1% des BIP auszugehen. Der Realisierungsplan ist dem Parlament zur Kenntnis zu bringen und in einer Publikation zu veröffentlichen (wie es im Jahr 1983 mit dem damaligen Landesverteidigungsplan geschah). Weiters ist dem Parlament ein jährlicher Fortschrittsbericht vorzulegen.

## 3. Erstellung eines Einsatzkonzeptes:

In diesem Einsatzkonzept für das Bundesheer sollen die **operativen Einsatzverfahren** festgelegt werden, konkret

- die Verfahren der militärischen Landesverteidigung und zwar
  - Raumschutz, insbesondere zum Schutz der kritischen Infrastruktur,
  - Sicherungseinsatz an einer Staatsgrenze und
  - Maßnahmen bei einer konventionellen Bedrohung einschließlich des Wiederaufwuchses, wozu auch die Aufrechterhaltung der Befähigung des Kampfes der verbundenen Waffen in allen konventionellen Einsatzarten gehört sowie
- die Verfahren für die Assistenzfälle.

Dem Bundesgesetzgeber ist das Einsatzkonzept für das Bundesheer zur Kenntnis zu bringen.

Das Einsatzkonzept dient als Basis für die Evaluierung der **Heeresgliederung**.



#### **4. Personalwesen:**

- Tauglichkeitskriterien der Wehrpflichtigen:

##### **Anpassung der Tauglichkeitskriterien**

Begründung: die derzeitigen Tauglichkeitskriterien führten dazu, dass gesunde und im Zivilberuf voll arbeitsfähige junge Männer nicht mehr einberufen werden und somit weder Wehr- noch Zivildienst leisten. Diese Vorgangsweise führt zu einer Wehrungerechtigkeit, die letztendlich das Prinzip der „allgemeinen“ Wehrpflicht in Frage stellt.

- Milizübungen:

##### **Anwendung des § 21 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 zur Verpflichtung von Milizübungen**

Begründung: diese in Umsetzung des verfassungsmäßigen Milizprinzips normierte Bestimmung ist dann anzuwenden, wenn sich nicht genügend Freiwillige finden. Dies ist derzeit nicht der Fall. Deshalb ist die Bestimmung ab sofort anzuwenden.

- Zivildienst:

##### **Erhöhung des Wehrpflichtigenanteils**

Begründung: unter anderem durch die bis vor kurzem erfolgte ständige Infragestellung der Militärischen Landesverteidigung ist der Zivildiensteranteil auf rund 40% des Einrückungsjahrganges gestiegen. Der in der Verfassung festgelegte Normalfall „Wehrdienst“ und Ausnahmefall „Wehrersatzdienst“ bei Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen ist faktisch zu einem Alternativdienst geworden. Um den Anteil der Grundwehrdienstleistenden zu steigern, sind Maßnahmen zur Attraktivierung des Wehrdienstes u.a. durch eine einsatzorientierte Ausbildung nötig. Hierzu ist eine entsprechende Zahl an Kompanien und Kaderpersonal sicherzustellen.



## 5. Materielle Ausstattung:

- Uniformen:

### **Vollständige Ausrüstung aller Angehörigen des Bundesheeres mit Uniformen**

Die befristet Beorderten der aktiven Bataillone und der Milizbataillone bekommen keine Uniform „nach Hause“. Im Sinne einer raschen Aufbietbarkeit sowie zur psychologischen Identifikation mit seinem Verband hat jeder Angehörige der Einsatzorganisation zumindest eine Uniform zu bekommen. Falls nicht genug moderne Uniformen vorhanden sind, ist der Feldanzug 75 auszugeben.

- Bewaffnung:

### **Ausreichende Ausstattung mit schweren Waffen**

Streitkräfte können nicht nur leicht ausgerüstet sein. Eine zeitgemäße Ausstattung der Verbände der entsprechenden Waffengattungen mit Kampfpanzern, Fliegerabwehr, Artillerie, Granatwerfern, Panzerabwehrwaffen und Aufklärungstechnologie ist notwendig, da sich Bedrohungslagen schneller ändern können als der Wiederaufbau dieser Waffensysteme Zeit erfordert.

- Leistungsrecht:

### **Schaffung erlassmäßiger und organisatorischer Vorkehrungen zur Anwendung des Leistungsrechtes.**

Begründung: Ein umfassendes Leistungsrecht ist mit 1. Juli 2001 in Kraft getreten. Bis heute fehlen Durchführungserlässe und organisatorische Vorkehrungen! Da es bekanntlich an zahlreichen Gütern, beispielsweise an Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen mangelt, muss dieser Bereich rasch umgesetzt werden.

